

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeitz

§ 1

Allgemeine Rechtsgrundlagen

(1) Die Stadt Zeitz ist Träger nachfolgend aufgeführter Kindertageseinrichtungen und betreibt sowie unterhält diese nach den Regelungen des KiFöG und dieser Satzung als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

1. Städtische Kindertageseinrichtung Kunterbunt
Robert-Schumann-Str.1, 06712 Zeitz
2. Städtische Integrative Kindertageseinrichtung Montessori-Kinderhaus
Martin-Planer-Str.37, 06712 Zeitz
3. Städtische Integrative Kindertageseinrichtung Kinderträume
Albrechtstraße 37, 06712 Zeitz
4. Städtische Integrative Kindertageseinrichtung Musikus
Auf dem Schlagstück 11a, 06712 Zeitz
5. Städtische Kindertageseinrichtung Völkerfreundschaft
Belgrader Str. 12a, 06712 Zeitz
6. Städtische Integrative Kindertageseinrichtung Regenbogen
Gertrudstraße 2, 06712 Zeitz
7. Städtische Integrative Kindertageseinrichtung Kleine Strolche
Geschwister-Scholl-Str. 8c, 06712 Zeitz
8. Städtische Kneipp-Kindertageseinrichtung Wasserflöhe
Zeppelinstraße 4, 06712 Zeitz
9. Städtischer Hort An der Weißen Elster
Freiligrathstraße 47, 06712 Zeitz
10. Städtischer Hort Am Schwanenteich
Am Schwanenteich 3, 06712 Zeitz
11. Städtische Kindertageseinrichtung Kleine Maulwürfe mit Außenstelle Hort
Nonnewitz
Am Park 6, 06711 Zeitz OT Theißen
12. Städtische Kindertageseinrichtung Schnauderbienchen mit Außenstelle Hort
Pfalzstraße 1, 06712 Zeitz OT Kayna
13. Städtische Kindertageseinrichtung Kleine Entdecker
Rödener Weg 10, 06712 Zeitz OT Geußnitz
14. Städtische Kindertageseinrichtung Kleine Wald-Spatzen
Siedlung 13, 06711 Zeitz OT Luckenau

- (2) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist kostenpflichtig. Der Kostenbeitrag richtet sich nach den Bestimmungen der Kostenbeitragssatzung der Stadt Zeitz.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie stehen allen Kindern unabhängig der religiösen und weltanschaulichen Prägung ihres Elternhauses zur Verfügung.
- (4) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.
- (5) Die Stadt Zeitz gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.
- (6) Schulkindern soll auf Wunsch der Sorgeberechtigten sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen pädagogische Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.
- (7) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, treffen die Stadt Zeitz und die Schulträger Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die in dieser Satzung benannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stadt Zeitz erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Zeitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
- (2) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat..

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nach § 1 (1) dieser Satzung bieten montags – freitags täglich bedarfsgerechte Öffnungszeiten in der Zeit von 05:30 Uhr bis 18:00 Uhr an.
- (2) Die Kindertageseinrichtung Kleine Strolche bietet darüber hinaus eine Betreuung montags-freitags täglich von 05:30 Uhr bis längstens 19:00 Uhr und samstags von 06:30 Uhr bis 14:30 Uhr an.
- (3) Die jeweilige Kindertageseinrichtung legt in diesem Rahmen die Öffnungszeit nach dem bestehenden Bedarf der Sorgeberechtigten mit dem Kuratorium fest.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien der Schulen des Landes Sachsen-Anhalt für zwei Wochen zur Durchführung von Betriebsferien geschlossen. Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen und an Brückentagen geschlossen werden. Brückentage, sind Arbeitstage, die zwischen zwei Feiertagen oder einem Feiertag und dem Wochenende liegen. Über die Schließung aus betrieblichen Gründen erhalten die Sorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Alle weiteren nicht betrieblich veranlassten Schließtage werden bis spätestens 31. Dezember für das Folgejahr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

- (5) Für Kinder, deren Sorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung durch eine Erwerbstätigkeit gehindert sind, wird eine Notbetreuung in ihrer Einrichtung oder einer anderen Tageseinrichtung angeboten. Der Bedarf an dieser Notbetreuung ist spätestens bis 31. Januar nach erfolgter Bekanntgabe der Schließtage für das Kalenderjahr bzw. 14 Tage vor Schließung in allen anderen Fällen der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht werden auf Antrag bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden betreut, im Falle des Vorliegens besonderer Gründe bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Die Sorgeberechtigten haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:
- a. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
 - b. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
 - c. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
 - d. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
 - e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
 - f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden
- (2) Schulkinder können auf Antrag bis zu 6 Stunden je Schultag betreut werden. Die Sorgeberechtigten haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:
- a. 2 Stunden täglich in der Zeit von 05:30 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühhort)
 - b. 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden
 - c. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
- (3) Für die schulfreie Zeit (Ferien) gelten die Wahlmöglichkeiten nach Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (4) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag gem. § 6 Abs.3 dieser Satzung schriftlich vereinbart. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten (§ 4) der Kindertageseinrichtung.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Pflicht der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeitz zur Aufsicht für die zu betreuenden minderjährigen Kinder beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder an die zuständige pädagogische Fachkraft oder einer von dieser benannten Vertretung. Die Aufsichtspflicht der zuständigen pädagogischen Fachkräfte in den Horten der städtischen Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des/der Kindes/-er durch die zuständige Fachkraft der Grundschule. Für Kinder, die den Frühhort (§ 5 Abs. 2 a) besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Die Sorgeberechtigten oder ein berechtigter Vertreter sind verpflichtet, das Kind bis spätestens zum Ablauf der täglichen Öffnungszeit der Einrichtung (siehe § 4 Abs. 1 u. 2) – unter Beachtung der vereinbarten Betreuungszeit - persönlich bei der pädagogischen Fachkraft oder einer von dieser benannten Vertretung abzuholen.
- (3) Ist die, das Kind abholende Person, nach Einschätzung der für das Kind zuständigen pädagogischen Fachkraft oder deren benanntem Vertreter nicht in der Lage, die Aufsicht über das Kind auszuüben, sind die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeitz nicht verpflichtet, das Kind an diese Person zu übergeben.
- (4) Halten sich Sorgeberechtigte oder deren benannte Vertreter in den Einrichtungen auf, ohne das Kind/die Kinder zu übergeben oder diese(s) abzuholen, gilt die Aufsicht über das Kind/die Kinder als allein durch die anwesende(n) Sorgeberechtigte(n) oder deren benannte Vertreter ausgeübt. Die für die Betreuungszeit getroffenen kostenbeitragspezifischen Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (5) Kinder dürfen grundsätzlich vor Vollendung des achten Lebensjahres den Hinweg sowie den Rückweg von bzw. zur Einrichtung nicht ohne Begleitung einer zur Kindererziehung fähigen Person zurücklegen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Regelung. In einem jeden Ausnahmefall haftet die Stadt Zeitz nicht für Folgen eines Wegeunfalls oder eines sonstigen Ereignisses.

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Der Aufnahmetermin hängt von der freien Kapazität in der gewünschten Einrichtung ab. Es werden auch Plätze in anderen Kindertageseinrichtungen angeboten.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Stadt Zeitz ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag gemäß § 53 SGB X als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Zeitz abzuschließen.

Der Prozess der Eingewöhnung dauert so lange, bis das Kind zeigt, dass es sich sicher, geborgen und angenommen fühlt. Die Eingewöhnungsphase ist für jedes Kind individuell und mit der pädagogischen Fachkraft abzustimmen. Die ersten 10 Werktage der Eingewöhnungsphase sind kostenbeitragsfrei.

- (5) Im Falle einer voraussichtlich längeren Erkrankung des Kindes (8 Wochen) kann nach ärztlicher Feststellung ein ruhendes Vertragsverhältnis vereinbart werden. Dies ist zweimal jährlich für jeweils maximal 3 Monate oder einmal jährlich für maximal 6 Monate möglich.

§ 8 **Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind folgende Unterlagen das aufzunehmende Kind betreffend vorzulegen:
 - Geburts- bzw. Abstammungsurkunde
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden
 - Kindergeldbescheid
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind/ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige pädagogische Fachkraft jeweils, insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sein können.
- (3) Soweit die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder – soweit vorhanden - der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege zu informieren.
- (4) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 4 S.1 und § 34 Abs. 5 S. 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG- erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die den Betrieb der Kindertagesstätte dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt oder dessen verdächtig sind. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Die Erkrankung des Kindes oder das Fehlen aus einem anderen Grund, ist der pädagogischen Fachkraft oder deren Vertretung bis spätestens 07:30 Uhr des ersten Fehltages anzuzeigen.
- (6) Die für das Kind zuständige pädagogische Fachkraft darf auf gesonderte schriftliche Ermächtigung durch die/den Sorgeberechtigten Medikamente entsprechend ärztlicher Verordnung verabreichen.

§ 9 **Mitwirkungsgremium**

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften notwendig.

In jeder Tageseinrichtung der Stadt Zeitz werden ein Elternvertreter/eine Elternvertreterin pro Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Elternvertreter/Elternvertreterinnen, die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung und ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt Zeitz bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Stadt Zeitz wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Stadt Zeitz (Stadtelternrat). Näheres regelt die Satzung über das Wahlverfahren zum Stadtelternrat für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zeitz.

- (3) Die Aufgaben der Kuratorien der Tageseinrichtungen und des Stadtelternrates richten sich nach § 19 Abs. 3 KiFöG LSA.

§ 10 Versicherung

Die in den Kindertageseinrichtungen gemäß dieser Satzung betreuten Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Käspersstraße 31, 39261 Zerbst versichert. Zusätzlich hat die Stadt Zeitz für alle Kinder für die Zeit des Aufenthalts einen Unfalldeckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich abgeschlossen, der einen eingeschränkten und nachrangigen Unfallschutz gewährt. Der Versicherungsschutz umfasst den Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung, Spaziergänge und Veranstaltungen sowie den direkten Weg von der Einrichtung zur Wohnung und umgekehrt. Gesetzlicher Unfallschutz besteht auch, wenn sich das Kind zur Eingewöhnung in der Einrichtung befindet.

§ 11 Essenversorgung

- (1) Die Stadt Zeitz sichert auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten dafür sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages.
- (2) Die Teilnahme an der Essenversorgung wird durch privatrechtlichen Vertrag zwischen einem Essenanbieter und den Sorgeberechtigten des betreuten Kindes sichergestellt.
- (3) Im Hortbereich erfolgt die Essenversorgung während der Schulzeit in der Schule und nur in der Ferienzeit in der Kindertageseinrichtung.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht endet der Betreuungsvertrag am 31.07. des Jahres der Einschulung. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Für Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen wollen, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Dieser endet mit der Versetzung des Kindes in den 7. Schuljahrgang.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann von den Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Die Stadt Zeitz ist berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der Kostenbeiträge nach der jeweils für den Kostenbeitragsschuldner geltenden Kostenbeitragssatzung in Höhe von zwei Monatsbeiträgen oder eines Wochenbeitrages in Verzug ist.
- (5) Die Stadt Zeitz kann das Vertragsverhältnis nach einer schriftlichen Ermahnung zum Monatsende kündigen, wenn gegen eine der Maßgaben aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, verstoßen wurde. Diese Kündigung erfolgt nach Anhörung der Leiterin und des Kuratoriums der Einrichtung.

- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Im Falle der Kündigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist eine erneute Aufnahme in eine Kindereinrichtung in der Stadt Zeitz erst nach vollständiger Schuldentilgung (einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge) oder eindeutiger Bekundung des Zahlungswillens durch Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

§ 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Folgende Satzungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft:
- a. Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeitz vom 16.03.2012 in ihrer Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2012 (V/STR/10/0809/12)
 - b. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Luckenau zur Förderung und Betreuung von Kindern in ihrer Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.03.2012 (V/STR/40/0710/12)
 - c. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Theißen zur Förderung und Betreuung von Kindern in ihrer Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.03.2012 (V/STR/40/0725/12)
 - d. Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Geußnitz in ihrer Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.03.2012 (V/STR/40/0730/12)
 - e. Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Kayna in ihrer Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.03.2012 (V/STR/40/0727/12)